

ANTRAG 1
der ÖAAB-FCG-BAK-Fraktion an die 168. Hauptversammlung
der Bundesarbeitskammer am 28. November 2019
in Kärnten

45 Arbeitsjahre sind genug!

Hat eine versicherte Person mindestens 540 Beitragsmonate der Pflichtversicherung, aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben, soll sie künftig ohne Abschläge in Pension gehen können. Dabei werden Kindererziehungszeiten bis zu fünf Jahren berücksichtigt. Dies wurde am 19.09.2019 im Nationalrat beschlossen und wird diese neue Bestimmung im Pensionsrecht mit 01. Jänner 2020 in Kraft treten.

Mit den geplanten neuen Regelungen wird an den geltenden gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuerkennung einer Pension nichts geändert, jedoch bei Vorliegen von 45 Arbeitsjahren für Pensionsantritte ab 01. Jänner 2020 die Möglichkeit eröffnet, auch vor Erreichen des Regelpensionsalters abschlagsfrei in Pension gehen zu können.

Von dieser Regelung werden die Langzeitversichertenpension (Hacklerregelung) ab dem 62. Lebensjahr, die Schwerarbeitspension ab dem 60. Lebensjahr und in wenigen Fällen die Invaliditäts- / Berufsunfähigkeitspension umfasst.

Bis zum Jahr 2024 sind von der geplanten Regelung lediglich Männer betroffen, zumal das gesetzliche Pensionsalter für Frauen erst ab dem Jahr 2024 an das der Männer schrittweise angeglichen wird, da sie bis dahin mit Erreichung des 60. Lebensjahres abschlagsfrei in Pension gehen können.

So positiv die neue Regelung auch ist, bedarf es in einigen wesentlichen Punkten einer Nachschärfung bzw. Verbesserung.

Die Regelung, dass auf die 45 Arbeitsjahre lediglich Kindererziehungszeiten, die sich nicht mit Zeiten einer Pflichtversicherung, aufgrund einer Erwerbstätigkeit, decken, angerechnet werden, ist zu eng gefasst.

Eine Vielzahl von Anfragen hat gezeigt, dass Betroffene einen lückenlosen Arbeitsverlauf haben, der lediglich durch die Zeiten der Erfüllung der Wehrpflicht unterbrochen wurde. Im Einzelfall führt dies zur Verschiebung eines möglichen abschlagsfreien Pensionsantrittes, der in Hinblick auf die Tatsache, dass einer gesetzlichen Verpflichtung entsprochen wurde nicht gerechtfertigt erscheint.

Das gleiche gilt auch für Frauen, die während des gesetzlichen Beschäftigungsverbotes vor der Geburt Wochengeld beziehen und sohin keiner versicherungspflichtigen Tätigkeit in diesem Zeitraum nachgehen können.

Es bedarf daher einer Erweiterung dahingehend, dass sowohl die Zeiten des Präsenz-, Zivil-, und Ausbildungsdienstes als auch die Zeiten eines Wochengeldbezuges, während des gesetzlichen Beschäftigungsverbotes vor der Geburt, im entsprechenden Ausmaß auf die 540 Monate angerechnet, d.h. einer Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit, gleichgestellt werden.

Die geplante Regelung für Pensionsantritte ab 01. Jänner 2020 führt außerdem in der vorliegenden Form bei Jenen, die vor kurzem trotz Vorliegens der zukünftig geltenden Bestimmungen mit erheblichen Abschlägen in Pension gegangen sind zu erheblichen Irritationen. Diese erscheinen nachvollziehbar und muss eine Nachschärfung dahingehend vorgenommen werden, dass auch für diesen Personenkreis ab dem 01. Jänner 2020 eine Abschlagsfreiheit gelten soll.

Die Hauptversammlung der Bundearbeitskammer fordert daher das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz auf, einen Gesetzesvorschlag einzubringen, wonach die Zeiten des Präsenz-, Zivil- und Ausbildungsdienstes, sowie die Zeiten des Wochengeldbezuges vor der Geburt den Zeiten einer beitragspflichtigen Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden. Zudem gefordert wird die Neuberechnung aller Pensions- und Ruhegenussleistungen mit 1.1.2020, die auf §15 APG (Kontoerstgutschrift) beruhen oder die mit einem Stichtag ab 1.1.2014 und vor 1.1.2020 gewährt wurden und somit Abschläge bis zu 12,6 Prozent trotz 540 Beitragsmonaten aufweisen. Diese Leistungen sollen ab dem 1.1.2020 ohne Abschläge ausbezahlt werden.

Angenommen <input checked="" type="checkbox"/>	Zuweisung <input type="checkbox"/>	Ablehnung <input type="checkbox"/>	Einstimmig <input type="checkbox"/>	Mehrstimmig <input checked="" type="checkbox"/>
--	------------------------------------	------------------------------------	-------------------------------------	---